

Sache auf's Neue zur Sprache gekommen ist, und wo man wünscht, einen besondern Zusatz dieserhalb in das Gesetzbuch zu machen, muß ich mich dem anschließen. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind von mehreren Seiten hinreichend auseinander gesetzt worden, und ich bin der Ansicht, daß die Fälle, von welchen hier die Rede ist, so ausgezeichnet sind, daß sie eine besondere Strafbestimmung im Gesetzbuche verdienen, jedoch bin ich nicht der Meinung, daß sie ganz unbestraft bleiben können. Ich glaubte, die öffentliche Meinung dürfte hier wohl zu berücksichtigen sein, weil sie gewiß dafür spricht, daß in solchen Fällen wenigstens eine entehrende Strafe nicht eintreten möge. Wenn ich auf den vom Secr. Harß gethanen Vorschlag, welcher auf den der II. Kammer Bezug nimmt, und dem ich mich in der Hauptsache anschließe, zurück komme, so kann ich das Bedenken nicht bergen, daß mir die Fassung, wie sie die Deputation der II. Kammer beabsichtigt, etwas zu weit zu sein scheint, so daß ich wünschen muß, es möge die Bestimmung einigermaßen beschränkt werden. In dieser Beziehung, und um zugleich einigen andern in der Deputation ausgesprochenen Ansichten zu genügen, erlaube ich mir einen Vorschlag zu thun. Ich habe dabei die Fassung der Deputation der II. Kammer in der Hauptsache beibehalten, aber die Veränderungen hineinverwebt, welche ich für nothwendig hielt. Es würde nach meinem Vorschlage der Art. 118b. dann so lauten: „Wenn jedoch der Getödtete den Thäter ohne Veranlassung von Seiten des Letztern durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.“ Ich werde alsdann den Vorschlag schriftlich übergeben und wollte mir nur noch erlauben, jetzt die Gründe zu entwickeln, die mich bewogen haben, von dem Vorschlage der Deputation der II. Kammer in einigen Punkten abzuweichen. Die erste Abweichung besteht in den Worten: „ohne Veranlassung von Seiten des Letztern.“ Das ist die Beschränkung, welche ich, um möglichem Mißbrauche vorzubeugen, aufgenommen zu sehen wünschte. Ferner habe ich das Wörtchen „ganz“ in Wegfall gebracht, weil ich glaubte, daß, wenn man sagt: „durch besonders schwere Beleidigungen,“ das Wörtchen: ganz überflüssig sei. Sodann habe ich öffentliche Beschimpfungen ebenfalls hinweg gebracht, weil sie unter schweren Beleidigungen begriffen sind. Endlich habe ich durch die jetzige Fassung dem in der Deputation ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen gesucht, nämlich, daß man nicht ausspreche, es solle die Strafe auf so und so ermäßigt werden, sondern, daß dem Richter nachgelassen werde, unter eigener Erwägung so und so weit, nämlich bis auf 4 Jahr Arbeitshausstrafe, herab zu gehen, und übrigens sollte noch der Zusatz hinzukommen, daß Zuchthausstrafe ersten Grades bei solchen Fällen niemals anwendbar sei.

Secr. Harß: Was den 2. Theil des vom Hrn. Bürgermeister Ritterstädt gemachten Vorschlags anlangt, so bin ich

bereit, denselben zu dem meinigen zu machen; was dagegen den ersten Theil betrifft, so wünschte ich, daß es bei der Fassung der Deputation der II. Kammer verbliebe. Bei der Veränderung, wie sie Hr. Bürgermeister Ritterstädt vorgeschlagen hat, stoße ich mich besonders an die Worte: „ohne Veranlassung von Seiten des Letztern.“ Diese können nämlich in einzelnen Fällen die Wirkung des ganzen Artikels aufheben. Man nehme an, daß die allerschwerste Beleidigung von Seiten des Getödteten veranlaßt worden wäre durch einen unbedeutenden Wortwechsel, zu dem der Thäter Veranlassung gegeben hatte. Dann würde nach Ritterstädt's Fassung die Zurechnung vollständig eintreten müssen.

Präsident: Ich würde glauben, insofern der Herr Antragsteller selbst damit übereinstimmt, diese Spaltung eintreten lassen zu können und werde daher die Unterstützungsfrage zuerst auf den 1. Theil und dann auf den 2. Theil des Vorschlags richten; das Weitere würde sich dann finden.

Bürgermeister Ritterstädt erklärt sich damit einverstanden.

Präsident: Die Kammer hat vernommen, in welcher Maße der vom Hrn. Bürgermeister Ritterstädt gethane Vorschlag in 2 Theile gespalten werden soll. Ich frage daher: ob die Kammer den 1. Theil desselben unterstützt? Wird unterstützt.

Referent Prinz Johann: Es ist mir erfreulich zu vernehmen, daß dieser Vorschlag unterstützt worden ist, denn sonst wäre ich außer Stand, dem Harß'schen Amendement beizutreten, obgleich meine Abstimmung darüber noch zweifelhaft ist. Ich muß gestehen, daß es keinen Gegenstand im ganzen Criminalgesetzbuche gibt, über den ich so zweifelhaft gewesen bin, als über diesen. Wenn von der einen Seite die aufgestellten Gründe alle Rücksicht verdienen, so muß ich doch erwähnen, daß es sich hier um den Schutz des Lebens der Staatsbürger handelt. Es gilt hier den Preis des Blutes, und der ist um ein Bedeutendes herabgesetzt. Ich hatte mich früher über den Vorschlag der Deputation vollkommen durch den von der Minorität vorgeschlagenen Zusatz: §. 9 b. beruhigt. Ich hatte bei diesem Vorschlage allerdings auch die §. 118. im Auge. Ich freue mich zu sehen, daß ein verehrtes Mitglied, welches damals in der §. 9b. eine Verletzung der Rechtsgleichheit finden wollte, heute diese Paragraphe herbeizuwünschen scheint. Was mich nun über den Harß'schen Antrag bedenklich macht, ist nämlich, daß ich den Zweck nicht ganz einsehen kann. Ich glaube, daß es vielen Menschen gleichgültig sein wird, ob auf 4 Jahre Zuchthausstrafe oder auf 4 Jahre Arbeitshausstrafe erkannt wird. Gerade Männer aus gebildeten Ständen werden die Arbeitshausstrafe eben so drückend finden, als die Zuchthausstrafe. Die Wirkung der letzteren wird zwar Verlust der Ehre sein; aber der Verlust der Ehre in der Meinung Anderer ist mit der Arbeitshausstrafe ebenso unabwendbar. Mein Bedenken geht dahin, daß ich fürchte, jene Bestimmung werde zu Mißbräuchen führen. Man muß zwei Fälle des Zornes und Affekts unterscheiden; entweder ist der Affekt im Streit entstanden, oder er ist es durch eine Beleidigung, die ein Anderer ohne Veranlassung herbeigeführt oder